

## Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Neuenstadt a. K.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenstadt a. K. am 27.07.2020 folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Benutzungsverhältnis

- (1) Die Stadt Neuenstadt a. K. betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wird in der Benutzungsordnung (Konzeption) für die städtischen Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

##### 1.1 Für Kleinkinder (Kinder unter 3 Jahren):

1. **Kleinkindgruppe mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche bei einer maximalen Gruppengröße von 10 Kindern
2. **Kleinkindgruppe mit Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 40 Std./Woche bei einer maximalen Gruppengröße von 10 Kindern.
3. **Kleinkindgruppe mit Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 50 Std./Woche bei einer maximalen Gruppengröße von 10 Kindern.

##### 1.2 Für Kindergartenkinder:

1. **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche
2. **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 37,5 Std./Woche
3. **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 40 Std./Woche
4. **Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 50 Std./Woche

##### 1.3 Für Schulkinder:

1. **Kernzeitgruppen** im Rahmen der Verlässlichen Grundschule: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 12,5 Std./Woche (außerhalb der Schulzeiten)
2. **Hortbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 20 Std./Woche
3. **Hortbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 25 Std./Woche

4. **Hortbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche

### § 3

#### Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben, die sich an den Landesrichtsätzen orientieren.
- (2) Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren gelten ab 01.09.2020 folgende monatlichen Gebührensätze:

Betreuungsform	Familien mit 1 Kind	Familien mit 2 Kindern	Familien mit 3 Kindern	Familien mit 4 und mehr Kindern jeweils unter 18 Jahren
<b>6 Stunden</b>	384,00 €	285,00 €	193,00 €	127,00 €
<b>7 Stunden</b>	390,00 €	308,00 €	226,00 €	147,00 €
<b>8 Stunden</b>	397,00 €	331,00 €	259,00 €	162,00 €
<b>10 Stunden</b>	481,00 €	397,00 €	312,00 €	196,00 €

- (3) Für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren gelten ab 01.09.2020 folgende monatlichen Gebührensätze:

Betreuungsform	Familien mit 1 Kind	Familien mit 2 Kindern	Familien mit 3 Kindern	Familien mit 4 und mehr Kindern jeweils unter 18 Jahren
<b>6 Stunden</b>	130,00 €	100,00 €	67,00 €	23,00 €
<b>7 Stunden</b>	147,00 €	114,00 €	79,00 €	36,00 €
<b>7,5 Stunden</b>	152,00 €	119,00 €	89,00 €	46,00 €
<b>8 Stunden</b>	167,00 €	132,00 €	97,00 €	50,00 €
<b>10 Stunden</b>	247,00 €	205,00 €	143,00 €	64,00 €

### § 4

#### Benutzungsgebühren für Betreuungsangebot an Grundschüler

- (1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen Lindenschule Neuenstadt a. K. und Grundschule Stein a. K. (Grundschul- und Ganztagesbetreuung) werden Benutzungsgebühren erhoben. Verpflegungskosten sind nicht darin enthalten und werden separat abgerechnet.
- (2) In der Grundschul- und Ganztagesbetreuung werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

Grundschule	Betreuungsumfang
Lindenschule Neuenstadt a. K.	11.00 Uhr bis 13.30 Uhr mit oder ohne Ferienbetreuung
	11.00 Uhr bis 15.00 Uhr mit oder ohne Ferienbetreuung
	11.00 Uhr bis 16.00 Uhr mit oder ohne Ferienbetreuung
	11.00 Uhr bis 17.00 Uhr mit oder ohne Ferienbetreuung

	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr mit oder ohne Ferienbetreuung
	Einzelne Tage am Vormittag 11.00 Uhr bis 13.30 Uhr
	Einzelne Tage am Vormittag 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr
	Einzelne Tage am Vormittag 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Einzelne Tage am Vor- und Nachmittag 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr
	Nur Ferienbetreuung (7.30 Uhr bis 13.30 Uhr)
	Nur Ferienbetreuung (7.30 Uhr bis 15.00 Uhr)
	Nur Ferienbetreuung (7.30 Uhr bis 16.00 Uhr)
	Nur Ferienbetreuung (7.30 Uhr bis 17.00 Uhr)
	Betreuung vor der Einschulung für die neuen Erstklässler, mit oder ohne anschließender Anmeldung in die Grundschulbetreuung (von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr)
	Betreuung vor der Einschulung für die neuen Erstklässler, mit oder ohne anschließender Anmeldung in die Grundschulbetreuung (von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr)
	Betreuung vor der Einschulung für die neuen Erstklässler, mit oder ohne anschließender Anmeldung in die Grundschulbetreuung (von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr)
	Betreuung vor der Einschulung für die neuen Erstklässler, mit oder ohne anschließender Anmeldung in die Grundschulbetreuung (von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr)
	11.00 Uhr bis 13.30 Uhr mit oder ohne Ferienbetreuung
Grundschule Stein a. K.	11.00 Uhr bis 16.00 Uhr mit oder ohne Ferienbetreuung
	Einzelne Tage am Vormittag 11.00 Uhr bis 13.30 Uhr
	Einzelne Tage am Vor- und Nachmittag 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Nur Ferienbetreuung (7.30 Uhr bis 13.30 Uhr)
	Nur Ferienbetreuung (7.30 Uhr bis 16.00 Uhr)
	Betreuung vor der Einschulung für die neuen Erstklässler, mit oder ohne anschließender Anmeldung in die Grundschulbetreuung (von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr)
	Betreuung vor der Einschulung für die neuen Erstklässler, mit oder ohne anschließender Anmeldung in die Grundschulbetreuung (von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr)

- (3) Für Schulkinder, welche ein Betreuungsangebot in der Grundschul- und Ganztagesbetreuung in Anspruch nehmen, gelten ab dem 01.09.2020 folgende monatliche Gebührensätze:

Betreuungsumfang	Gebühr (monatlich)
11.00 Uhr bis 13.30 Uhr	51,00 €
11.00 Uhr bis 13.30 Uhr mit Ferienbetreuung	66,00 €
11.00 Uhr bis 15.00 Uhr	102,00 €
11.00 Uhr bis 15.00 Uhr mit Ferienbetreuung	122,00 €
11.00 Uhr bis 16.00 Uhr	127,00 €
11.00 Uhr bis 16.00 Uhr mit Ferienbetreuung	158,00 €
11.00 Uhr bis 17.00 Uhr	153,00 €
11.00 Uhr bis 17.00 Uhr mit Ferienbetreuung	183,00 €
Einzelne Tage am Vormittag 11.00 Uhr bis 13.30 Uhr	13,00 € pro Vormittag
Einzelne Tage am Vor- und Nachmittag 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr	23,00 € pro Tag
Einzelne Tage am Vor- und Nachmittag 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr	31,00 € pro Tag
Einzelne Tage am Vor- und Nachmittag 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr	36,00 € pro Tag
Nur Ferienbetreuung (7.30 Uhr bis 13.30 Uhr)	21,00 €
Nur Ferienbetreuung (7.30 Uhr bis 15.00 Uhr)	26,00 €
Nur Ferienbetreuung (7.30 Uhr bis 16.00 Uhr)	31,00 €
Nur Ferienbetreuung (7.30 Uhr bis 17.00 Uhr)	36,00 €
Betreuung vor der Einschulung für die neuen Erstklässler <u>mit</u> anschließender Anmeldung in die Grundschulbetreuung (von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr)	51,00 € pro Woche
Betreuung vor der Einschulung für die neuen Erstklässler <u>ohne</u> anschließende Anmeldung in die Grundschulbetreuung (von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr)	71,00 € pro Woche
Betreuung vor der Einschulung für die neuen Erstklässler <u>mit</u> anschließender Anmeldung in die Grundschulbetreuung (von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr)	66,00 € pro Woche
Betreuung vor der Einschulung für die neuen Erstklässler <u>ohne</u> anschließende Anmeldung in die Grundschulbetreuung (von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr)	87,00 € pro Woche
Betreuung vor der Einschulung für die neuen Erstklässler <u>mit</u> anschließender Anmeldung in die Grundschulbetreuung (von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr)	82,00 € pro Woche
Betreuung vor der Einschulung für die neuen Erstklässler <u>ohne</u> anschließender Anmeldung in die Grundschulbetreuung (von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr)	102,00 € pro Woche
Betreuung vor der Einschulung für die neuen Erstklässler <u>mit</u> anschließender Anmeldung in die Grundschulbetreuung (von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr)	87,00 € pro Woche
Betreuung vor der Einschulung für die neuen Erstklässler <u>ohne</u> anschließender Anmeldung in die Grundschulbetreuung (von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr)	107,00 € pro Woche

- (4) Eine monatliche Gebührenermäßigung wird gewährt, für Geschwisterkinder. Das ältere Kind erhält 40 % Ermäßigung.

## **§ 5 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Die Gebühren sind in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Die Gebühren werden für 11 Monate eines Betreuungsjahres erhoben. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (3) Die Gebühr ist zum 01. eines jeden Monats in der Kindertageseinrichtung und zum 15. eines Monats in der Grundschulbetreuung zur Zahlung fällig und soll durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung an die Stadtkasse entrichtet werden. Für verspätete Zahlungen werden Mahngebühren von mindestens 4 Euro zuzüglich noch eventuell anfallender Säumniszuschläge erhoben. Die Kosten für Mahnung und Beitreibung trägt der Schuldner auch dann, wenn die Zahlung zwischenzeitlich erfolgt ist.
- (4) Unterbrechungen des Besuchs einer Kindertageseinrichtung anlässlich von Ferien, Reisen und Krankheitsfällen berühren die Gebührenschuld nicht, die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit weiter.
- (5) Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 28.05.2018 mit allen bisher ergangenen Änderungsatzungen außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenstadt a. K., den 27.07.2020

gez. Norbert Heuser  
Bürgermeister